

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London — Vereinigtes Königreich) — J D Wetherspoon plc/The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-302/07) ⁽¹⁾

(Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität — Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen — Rundungsmethoden und -ebenen)

(2009/C 102/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J D Wetherspoon plc

Beklagte: The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — VAT and Duties Tribunal, London — Auslegung von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) und von Art. 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. Nr. 71, S. 1301) — Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen

Tenor

1. Das Gemeinschaftsrecht enthält bei seinem derzeitigen Stand keine spezifische Vorgabe in Bezug auf die Methode zur Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen. In Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und die Methoden für die Rundung der Mehrwertsteuerbeträge zu bestimmen; dabei müssen sie darauf achten, dass die Grundsätze, auf denen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht, namentlich die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, eingehalten werden. Insbesondere steht das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer nationalen Regelung nicht ent-

gegen, wonach ein bestimmter Mehrwertsteuerbetrag aufgerundet werden muss, wenn der Bruchteil der kleinsten Einheit der betreffenden Währung größer oder gleich 0,5 ist, und es schreibt auch nicht vor, dass den Steuerpflichtigen das Abrunden eines Mehrwertsteuerbetrags zu gestatten ist, der einen Bruchteil der kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst.

2. Bei einem Verkaufspreis, in dem die Mehrwertsteuer enthalten ist, ist es in Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung Sache des jeweiligen Mitgliedstaats, innerhalb der Grenzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, die Ebene zu bestimmen, auf der ein Mehrwertsteuerbetrag, der einen Bruchteil der kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst, gerundet werden darf oder muss.
3. Da sich Wirtschaftsteilnehmer, die die Preise für ihre Warenverkäufe und Dienstleistungen unter Einschluss der Mehrwertsteuer berechnen, in einer anderen Lage befinden als diejenigen, die die gleiche Art von Geschäften zu Preisen ohne Mehrwertsteuer tätigen, können sich die Erstgenannten nicht auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität berufen, um zu erreichen, dass ihnen gestattet wird, die Abrundung der geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge auf der Ebene der Warengattung und des Umsatzes vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Landessozialgerichts — Deutschland) — Kattner Stahlbau GmbH/Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

(Rechtssache C-350/07) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Art. 81 EG, 82 EG und 86 EG — Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Begriff ‚Unternehmen‘ — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG und 50 EG — Beschränkung — Rechtfertigung — Erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit)

(2009/C 102/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sächsisches Landessozialgericht — Deutschland